

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Familienversicherte

1. Das Wichtigste in Kürze

Neben dem eigentlichen Mitglied in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Angehörige mitversichert. Sie werden als "Familienversicherte" bezeichnet und zahlen keine Beiträge. Sie haben Anspruch auf die vollen Leistungen der Kranken- und der Pflegeversicherung. Sie können diese Ansprüche unabhängig vom Mitglied wahrnehmen.

2. Definition Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehepartner, Kinder, der Lebenspartner sowie Kinder von familienversicherten Kindern.

3. Familienversicherte Kinder

Die Familienversicherung gibt es für Kinder

- wenn sie noch minderjährig sind,
- bis zum **23. Geburtstag**, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
- bis zum **25. Geburtstag**, wenn sie
 - zur Schule gehen,
 - eine Berufsausbildung machen,
 - ein Studium absolvieren,
 - ein freiwilliges Jahr machen,
 - im Bundesfreiwilligendienst sind,
- **nach dem 25. Geburtstag für bis zu 12 Monate**, wenn sie wegen Freiwilligendiensten oder einem freiwilligen Wehrdienst oder ähnlichem ihre Ausbildung unterbrochen haben oder verzögert damit begonnen haben, für den Zeitraum der Dauer dieses Dienstes,
- **ohne Altersgrenze**, wenn sie sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten können **und**
 - die Behinderung schon vorlag, als das Kind noch im Rahmen der Altersgrenzen (siehe oben) familienversichert war
 - oder**
 - zu dieser Zeit nur deshalb nicht familienversichert war, weil es selbst versicherungspflichtig oder freiwillig versichert war.

4. Nicht familienversicherte Angehörige

Nicht familienversichert sind Angehörige, wenn sie

- hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind.
- Einnahmen (z.B. Mieteinnahmen) und/oder Einkommen über insgesamt **470 € monatlich** haben (wenn die monatliche Werbungskostenpauschale in Höhe von 83,33 € zum Abzug gebracht werden kann, über insgesamt 553,33 €). Auch einmalige (oder in einzelnen Teilbeträgen) ausgezahlte Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, zählen für einen bestimmten Zeitraum zum regelmäßigen Gesamteinkommen. Zinseinnahmen werden berücksichtigt, allerdings erst, wenn der Sparerfreibetrag von 801 € überschritten wird. Wird die Einkommensgrenze gelegentlich, das heißt in höchstens 3 Monaten pro Kalenderjahr unvorhersehbar überschritten, führt das noch nicht zum Ausschluss der Familienversicherung.
- geringfügig beschäftigt ([Minijobs](#)) sind und das Gesamteinkommen über 450 € liegt.
- selbst versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind.
- versicherungsfrei oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind. (Ausnahme: [Minijobs](#))
- weder in Deutschland wohnen, noch sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten (Ausnahmen [Auslandsschutz](#))

4.1. Änderungen ab Oktober 2022

Ab Oktober 2022 erhöht sich die Minijob-Grenze auf 520 €. Näheres unter [Minijobs](#) . Ab diesem Zeitpunkt gilt **ausschließlich** für Menschen mit einem Minijob eine entsprechend erhöhte Einkommensgrenze für die Familienversicherung. Für alle anderen Einkommensarten, z.B. Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit, gilt auch ab Oktober 2022 weiterhin die bisherige Einkommensgrenze.

4.2. Kinder mit privat versichertem Elternteil

Kinder können nicht gesetzlich familienversichert werden, wenn der besser verdienende Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds, der mit den Kindern verwandt ist, **privat** versichert ist, **und zugleich** brutto mehr als 5.362,50 € (sog. [Versicherungspflichtgrenze](#)) monatlich bzw. 64.350 € im Jahr verdient.

5. Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#)

6. Verwandte Links

[Krankenversicherung](#)

[Pflegeversicherung](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 3, 10 SGB V